

Gegen geltendes Recht

FAZ v. 11.04.15 Nr. 19
S. 8

Timo Frasch schildert im Beitrag „Der Stilllegungsbescheid“ (FAZ vom 6. März) den spannenden und außergewöhnlichen Weg hin zur Außerbetriebung des Kernkraftwerks Biblis im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Moratoriums für acht Atomkraftwerke. Unabhängig vom Staunen über die Trickserei von Politikern, Behörden und Beamten des Bundes und der Länder über die Haftungsfrage lässt sich das Geschehen auf einen vergleichsweise einfachen Sachverhalt und die daraus folgende Bewertung reduzieren: Der Stilllegungsbescheid ist rechtswidrig, und zwar aus formalen wie aus inhaltlichen Gründen.

Zum einen hätte das heutige Umweltministerium den Betreiber des KKW Biblis vor der Entscheidung anhören müssen. Das schreibt Paragraph 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausdrücklich vor. Das ist aber nicht geschehen. Zum anderen war der Bescheid – als seine Rechtsgrundlage – auch inhaltlich falsch und daher rechtswidrig. Denn gemäß Paragraph 19 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 des Atomgesetzes kann nur dann der Betrieb eines Kernkraftwerkes

einseitig oder endgültig eingestellt werden, wenn sich dadurch „Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können“. Weder der Reaktorunfall in einem fernen Land noch die Änderung der Sicherheitsphilosophie der Bundesregierung, noch gar parteipolitische Überlegungen in Wahlkampfzeiten stellen eine solche konkrete Gefahr für Leib und Leben dar. Die nach Fukushima im Auftrag der Bundesregierung veranlasste Prüfung der 17 deutschen Kernkraftwerke hat im Übrigen deren hohen Sicherheitsstandard bestätigt.

Politiker und Beamte des Bundes und des Landes Hessen haben gegen geltendes Recht verstoßen. Sie hätten zumindest wissen müssen, dass die Stilllegungsverfügung rechtswidrig war, da nachweisbar keine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgüter bestandene hat. Es kann einen angst und bange werden, wenn man sieht, wie weittragende politische Entscheidungen (Kehrtwende in der Energiepolitik) zustande kommen und geltendes Recht souverän ignoriert wird.

PROFESSOR DR. HELLMUT WAGNER,
KARLSRUHE